



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 27.07.2023

Öffentlich einsehbar bis: 27.01.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003069

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid gegen Garage Guzzo AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Garage Guzzo AG
CHE-108.760.948
Freiestrasse 53
8610 Uster

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Verfügung (Z01) vom 17. Juli 2023

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2023 samt dazugehöriger Beilagen (act. 1 und 2/1-6) wird der Antragsgegnerin zugestellt.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung bzw. Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten in diesem Verfahren nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- einen Verwaltungsrat ernennt (Art. 707 Abs. 1 OR; Art. 718 Abs. 1 und 3 OR) und diesen beim Handelsregisteramt anmeldet,

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 718 Abs. 4 OR) und beim Handelsregisteramt anmeldet, und

- ein gültiges Domizil eintragen lässt (Art. 2 lit. b und Art. 117 Abs. 2 HRegV).

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Dispositivziffer 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. (...)

Geschäftsnummer: EO230036-I/RR

Entscheiddatum: 17.07.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 20 Tage

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster

Bemerkungen:

EO230036-I/RR